

Auch die Würde des Mörders ist unantastbar

Von Dr. Alexander Stevens, Fachanwalt für Strafrecht

Wer einen anderen Menschen tötet und dabei besonders verwerflich vorgeht, ist ein Mörder. Zum Beispiel wenn der Täter sehr grausam handelt, es nur aufs Geld abgesehen hat oder zu seiner eigenen sexuellen Befriedigung tötet.

Mord ist das schwerste Delikt, das unser Strafrecht kennt, und daher die einzige Straftat, die immer mit lebenslanger Haft geahndet wird. Irgendwie nachvollziehbar, denn der Mörder nimmt einem anderen Menschen ja nicht nur das kostbarste Gut – sein Leben –, er tut dies auch noch aus abscheulichen Motiven oder auf sehr üble Art und Weise.

Ein schillerndes Beispiel: der Kindermörder Magnus Gäfgen. Der Entführer des 11-jährigen Jungen erpresste im Jahr 2002 die Eltern um eine Million Euro, obwohl er sein Opfer längst getötet hatte. Gäfgen mordete nur des Geldes wegen. Der Jurist spricht von Mord aus Habgier.

Doch Aufsehen erregte der Fall vor allem, weil die Polizei nach Übergabe des Lösegeldes davon ausging, der kleine Junge sei noch am Leben. Gäfgen wollte aber nicht verraten,

was mit seinem Opfer war und vor allem wo es war. Schließlich drohte der Polizeichef mit Gewalt, wenn er das Versteck nicht preisgeben würde.

Menschlich nachvollziehbar, wenn auch rechtlich nicht okay. Denn wohin Folter führt, wissen wir spätestens seit den Hexenprozessen des Mittelalters. Deshalb bekam der verantwortliche Polizeichef dafür auch eine Strafe. Allerdings bekam auch Gäfgen etwas: nämlich 3 000 Euro „Entschädigung“ – wegen Verletzung seiner Menschenwürde.

Seit ein paar Wochen macht nun der nächste verurteilte Mörder wieder einmal von sich reden: Benedikt „Bence“ Toth, der 2006 seine millionenschwere Tante aus Habgier umgebracht hat. Auch er fühlt sich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt: Ich hätte in meinem Buch „9 ½ perfekte Morde“ unter anderem behauptet, dass er seine Tante mit 24 Hammerschlägen ermordet habe. Das stelle ihn schuldiger dar, als er eigentlich sei, so in etwa seine Begründung. Denn das Gericht hätte seinerzeit ja „nur“ festgestellt, dass er mindestens 24-mal mit einem „scharfkantigen

Schlagwerkzeug“, vermutlich ein Hammer oder ein Kombiwerkzeug, auf den Kopf des Opfers eingeschlagen hatte.

Man ahnt es bereits: Auch der Parkhausmörder hat vor Gericht gewonnen, wenn auch nicht wegen des Hammers. Allerdings darf zum Beispiel nicht mehr behauptet werden, dass er am Tag vor der Tat 2 000 Euro von seiner Tante geschenkt bekommen haben will, denn eigenen Angaben zur Folge waren es nur 1 000 Euro. Das ändert natürlich alles.

Recht und Gerechtigkeit gehören halt ebenso zu Deutschland wie der Islam. Alle sind vor dem Gesetz gleich, auch verurteilte Mörder.

Solche deutschen Tugenden dürften damit auch mutmaßliche Vergewaltiger wie Harvey Weinstein und Dieter Wedel Hoffnung schöpfen lassen. Es ist anzunehmen, dass auch diese Herren wegen der medialen „Verdachtsberichterstattung“ in ihren Persönlichkeitsrechten schwer verletzt sind.

Aber Halt: Weinstein und Wedel sind ja noch gar nicht gerichtlich verurteilt. Dumm gelaufen ...



© MEV

21

Fachteil

> Dr. Alexander Stevens



© DPoIG

Dr. Alexander Stevens ist Fachanwalt für Strafrecht und als einer von ganz wenigen Anwälten überhaupt (wenn nicht sogar der einzige) ausschließlich auf die Sexualdelikte wie Vergewaltigung, Missbrauch und Kinderpornografie spezialisiert. Im April 2016 erschien sein Buch „Sex vor Gericht“ (Knaur Verlag), in welchem er anhand sehr tief greifender Geschichten aufzeigt, was alles schief läuft in Deutschland, wenn es um Sex geht. Stevens vertritt sowohl Täter als auch Opfer von Sexualdelikten gleichermaßen.